



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Klebmitteln

vom 09.04.2019

Betreiber: Firma STAUF Klebstoffwerk GmbH am Standort: Oberhausener Str. 1,  
57234 Wilnsdorf

Die Firma STAUF Klebstoffwerk GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur  
Herstellung von Klebmitteln (Nr. 10.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	07.12.2017
Vor-Ort-Aufwand:	14 Personenstd. (inkl. An- und Abfahrt)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	6,75 h
Gesamtaufwand:	20,75 h
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig über-  
wacht.

Immissionsschutz allgemein, Luft (Emissionen), Abfall

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel

(fehlende Mitteilung nach 52 b BImSchG)

- Der Mangel wurde zwischenzeitlich behoben.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch Revisionschreiben vom 09.02.2018 zur Mängelbeseiti-  
gung aufgefordert.

## Definition der Mängelcharakterisierung:

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.